

**Leitsätze für die Festlegung und Anwendung technischer  
oder sonstiger fachlicher Vorgaben im Bereich des  
staatlichen und des staatlich geförderten Bauens  
(Leitsätze für technische und fachliche Vorgaben - LStfVorg-)**

Die Bayerische Staatsregierung erlässt folgende Leitsätze:

**I. Rechtsvorschriften**

**1. Erforderlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Regelung**

Öffentlich-rechtliche Vorschriften sollen sich im Verhältnis Recht und Technik als Grundlage für unmittelbar verbindliche Anforderungen, für belastende Verwaltungsakte oder belastende Nebenbestimmungen in Verwaltungsakten auf das beschränken, was aus verfassungsrechtlichen Gründen oder zum Schutz wesentlicher Be lange des Staates erforderlich ist. Soweit bereits die bestehenden zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften dem rechtlichen Bedürfnis voll genügen, ist eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Reglementierung nicht erforderlich.

**2. Rechtliche Schutz- und Zielbestimmung**

Vor der Festlegung technischer oder sonstiger fachlicher Vorgaben in einem Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes sind die zu schützenden Rechtsgüter sowie die Schutzziele (Vorsorge, Ausschluss jeglicher Gefährdung, Ausschluss einer erheblichen Gefährdung) möglichst genau festzulegen (Schutz- und Zielbestimmung). Die gesetzliche Schutz- und Zielbestimmung bildet den Rahmen, in dem sich die technischen oder sonstigen fachlichen Anforderungen halten müssen.

**3. Notwendigkeit der gesetzlichen Anordnung technischer oder sonstiger fachlicher Vorgaben**

- 3.1 In eine Rechtsvorschrift sollen technische oder sonstige fachliche Vorgaben oder eine Ermächtigung zur verbindlichen Anordnung solcher Vorgaben nur dann auf genommen werden, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Schutz- und Zielbestimmung notwendig ist.
- Technische und sonstige fachliche Vorgaben können vor allem notwendig sein, um die gesetzliche Schutz- und Zielbestimmung zu verdeutlichen oder deren Erfüllung zu ermöglichen oder wesentlich zu erleichtern
- 3.2 Technische oder fachliche Vorgaben dürfen nicht weiter reichen als die Schutz- und Zielbestimmungen, zu deren Verwirklichung sie dienen. Technische oder sonstige fachliche Vorgaben sind kein Selbstzweck. Nicht alles, was technisch sinnvoll oder wünschenswert erscheint, muss rechtsverbindlich festgesetzt werden.
- 3.3 Die technischen oder sonstigen fachlichen Vorgaben sollen den Handlungs- und Gestaltungsraum der Beteiligten nicht weiter einschränken als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Schutz- und Zielbestimmung erforderlich ist. Sie sollen weder eine technische Innovation ausschließen oder unvertretbar erschweren noch den Adressaten daran hindern, der gesetzlichen Schutz- und Zielbestimmung auf andere geeignete Weise zu genügen. Dabei soll ausdrücklich klargestellt werden, dass abweichende technische oder fachliche Lösungen, die der rechtlichen Zielsetzung ebenfalls genügen, nicht ausgeschlossen sind. Soweit eine behördliche Prüfung geboten erscheint, soll ein Rechtsanspruch auf Zulassung von Ausnahmen eingeräumt werden.
- 3.4 Bei der Festlegung technischer oder sonstiger fachlicher Vorgaben ist auf deren Auswirkung auf andere gewichtige fachliche oder gesetzlich geschützte Belange zu achten. Zwischen widerstreitenden Belangen ist abzuwägen. Jede fachliche oder technische Vorgabe ist auf nachteilige Nebenwirkungen zu prüfen.

**4. Gesetzestechnische Verknüpfung der Vorgaben**

- 4.1 Konkrete technische oder fachliche Festlegungen in Rechtsnormen erhöhen die Klarheit, erschweren aber die Flexibilität. Sie sind geeignet, bindende Anforderungen möglichst genau festzulegen.

Konkrete (statische) Verweisungen auf bestimmte technische Festlegungen außerhalb der Rechtsnorm empfehlen sich, wenn dadurch sonst erforderliche detaillierte Regelungen in der Rechtsnorm vermieden werden können.

Unbestimmte Rechtsbegriffe führen zu einer größeren Flexibilität, aber auch zu einer geringeren Bestimmtheit der im Einzelfall zu beachtenden Anforderungen. Sie empfehlen sich vor allem dort, wo dem Betroffenen hinsichtlich der technischen Verwirklichung der rechtlichen Anforderungen ein größerer Handlungs- und Gestaltungsraum einzuräumen ist.

- 4.2 Bei der Verknüpfung zwischen Recht und Technik durch die Bezugnahme auf einen technischen Standard (allgemein anerkannte Regeln der Technik, Stand der Technik, Stand der Wissenschaft und Technik) sollen die technischen Standards einheitlich unter Zugrundelegung der folgenden, von der Rechtsprechung gebilligten Bedeutung verwendet werden.
- Danach bedeutet der technische Standard der allgemein anerkannten Regeln der Technik, dass es sich um technische Festlegungen handeln muss, die über den Einzelfall hinaus für eine größere Zahl von Fällen bestimmt sind, den wissenschaftlich-technischen Anforderungen genügen und von der herrschenden Meinung der in der Praxis tätigen Fachleute als richtig erkannt und angewandt werden. Die Bezugnahme auf diesen technischen Standard empfiehlt sich, wenn die herkömmlichen Verfahren oder Lösungen der rechtlichen Schutz- und Zielbestimmung genügen. Den Verpflichteten soll jedoch freigestellt werden, auch neuere geeignete Lösungen zu wählen, die noch nicht allgemein anerkannte Regeln der Technik sind.
  - Der technische Standard des Stands der Technik verlagert den rechtlichen Maßstab für das Erlaubte oder Gebotene an die Front der technischen Entwicklung. Es ist unter Eintreten in den Meinungsstreit der Techniker zu ermitteln, was technisch notwendig, geeignet, angemessen und vermeidbar ist. Eine Bezugnahme auf diesen Standard ist aus rechtlicher Sicht nur dann geboten, wenn es bisher keine bewährten, als allgemein anerkannte Regeln der Technik geltende Verfahren oder Lösungen gibt oder die bisherigen Methoden der rechtlichen Schutz- und Zielbestimmung nicht mehr genügen.
  - Der technische Standard des Stands der Wissenschaft und Technik verlangt diejenige Vorsorge gegen Schäden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird; die erforderliche Vorsorge wird

nicht durch das technisch gegenwärtig Machbare begrenzt. Dieser technische Standard ist nur bei außergewöhnlichen Gefahrensituationen sachgerecht.

- 4.3 Auf gesetzliche Beweisvermutungen für das Übereinstimmen von Normen oder ähnlichen technischen Regeln mit einem bestimmten technischen Standard soll verzichtet werden. Sie schaffen die Gefahr des Missverständnisses, dass nur die angesprochenen Normen (technischen Regeln) der gesetzlichen Schutz- und Zielbestimmung genügen.
- 4.4 Rechtliche oder sonstige fachliche Vorgaben, die für einen bestimmten Rechtskreis erlassen wurden und nur für einen eingeschränkten Personenkreis gelten, sollen nicht in eine Rechtsvorschrift aufgenommen werden, die für einen anderen oder weitgehenden Adressatenkreis bestimmt ist (z. B. keine pauschale Ausdehnung von Vorschriften des Arbeitsschutzes oder Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Träger der Unfallversicherung auf Personen oder Einrichtungen, die nicht Normadressat der Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften sind). Eine Kumulierung unterschiedlicher, vor allem sich überschneidender oder ggf. sogar widersprüchlicher Vorgaben, ist zu vermeiden.

## 5. **Normklarheit**

Bei der Verknüpfung von Recht und Technik ist darauf zu achten, dass der typische Normadressat klar und unmissverständlich erkennen kann, welchen Anforderungen er genügen muss und welche Handlungs- und Gestaltungsräume für ihn bestehen.

## 6. **Anpassungsvorschriften**

- 6.1 Die Anpassung bestehender Anlagen an einen neueren technischen Standard soll nur dann rechtsnormativ vorgeschrieben werden, wenn nur so vorrangige rechtliche Anforderungen unter Abwägung widerstreitender Interessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfüllt werden können. Für die nachträgliche Anpassung sind grundsätzlich höhere Anforderungen zu stellen als bei der Errichtung neuer Anlagen. Von einer generellen Verpflichtung zur Anpassung ist abzusehen, wenn eine Anordnung unter Beachtung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles genügt.

6.2 Anpassungsvorschriften in technischen Regeln privatrechtlicher technisch-wissenschaftlicher Vereinigungen begründen als fachliche Empfehlungen noch nicht die Notwendigkeit, die Anpassung auch rechtsverbindlich vorzuschreiben. Die Anpassungspflicht ist eine Rechtsfrage, keine Frage der Technik.

## **7. Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Die verstärkte Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit erfordert es, dass bei

- der Festlegung von Schutz- und Zielbestimmungen,
- den zu deren Erfüllung vorgesehenen technischen oder sonstigen Vorgaben,
- der Begründung oder Aufrechterhaltung von Handlungs- und Gestaltungsräumen, einschließlich der Entscheidungszuständigkeit über deren Ausschöpfung, und
- der Regelungsdichte sowie der gesetzestechnischen Lösung

die kostenmäßigen Auswirkungen beachtet und in den Abwägungsprozess des Normgebers mit einbezogen werden.

## **II. Verwaltungsvorschriften**

Für die Erarbeitung und Überprüfung von Verwaltungsvorschriften gelten die vorstehenden Grundsätze sinngemäß. Ergänzend ist Folgendes zu beachten:

### **1. Notwendigkeit der Regelung**

1.1 Der Erlass einer Verwaltungsvorschrift ist vor allem dann notwendig, wenn

- aus Rechtsgründen eine staatliche Verwaltungsvorschrift zur Erreichung des gewünschten Zwecks erforderlich ist (z. B. für die Einführung einer technischen Norm als technische Baubestimmung),
- die Sicherstellung einer gleichmäßigen Handhabung des Ermessens erforderlich erscheint (z. B. Zuwendungskriterien),

- eine Verwaltungsvorschrift eines anderen Hoheitsträgers (z. B. Bund) oder die Veröffentlichung einer privatrechtlichen technisch-wissenschaftlichen Vereinigung für den Freistaat Bayern verbindlich übernommen (eingeführt) oder als Arbeitshilfe zur Anwendung empfohlen werden soll (z. B. Richtlinien des Bundes für den Straßenbau, Empfehlungen längerübergreifender Gremien); eine gesonderte Übernahme durch Verwaltungsvorschrift ist vor allem dann geboten, wenn gleichzeitig der Grad der rechtlichen oder faktischen Bindung klargestellt (z. B. zur Ausfüllung eines unbestimmten Rechtsbegriffs) oder Abweichungen für die Anwendung im staatlichen Bereich angeordnet werden sollen.

1.2 Staatliche Verwaltungsvorschriften sind darüber hinaus vor allem dann geboten, wenn und soweit dadurch

- die Auslegung von Rechtsvorschriften erleichtert wird oder die technischen und sonstigen Anforderungen verdeutlicht werden,
- die Arbeit der am Baugeschehen Beteiligten verbessert oder erleichtert wird oder
- die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sichergestellt oder verbessert wird.

## **2. Regelungsdichte, Bindungswirkung**

Die notwendige Sicherheit der baulichen Anlagen, die Wahrung ihrer funktionsgerechten und wirtschaftlichen Herstellung und sonstige im Einzelfall wichtige öffentliche Interessen sind Maßstäbe für

- die innerdienstliche Bindung an technische oder sonstige fachliche Vorgaben; dies gilt sowohl für die Verwaltungsvorschrift insgesamt als auch für die einzelnen in der Verwaltungsvorschrift getroffenen Aussagen,
- die zu bewahrenden Handlungs- und Gestaltungsräume.

## **3. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Es genügt nicht, wenn allgemein auf die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hingewiesen wird. Sowohl bei der Ausarbeitung der Verwaltungsvorschriften insgesamt als auch bei den einzelnen Aussagen sind die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit zu beachten (z.B. ausdrücklicher Ausschluss bestimmter unwirtschaftlicher, aber technisch möglicher Lösungen, Hinweis auf die Wirtschaftlichkeit bei mehreren Alternativen).

#### **4. Sprachliche Klarheit**

- 4.1 Die Verwaltungsvorschrift soll nach ihrer Bezeichnung nicht den Eindruck einer weitergehenden Verbindlichkeit erwecken als ihr nach dem Regelungszweck und –inhalt zukommt (z.B. keine Bezeichnung als Richtlinie, wenn die Verwaltungsvorschrift lediglich als Arbeitshilfe dienen soll).
- 4.2 In einer Verwaltungsvorschrift sollen einzelne Festlegungen keine weitergehende innerdienstliche Bindung begründen als der Verwaltungsvorschrift im Ganzen zukommt (z.B. dürfen in einem „Hinweis“ oder einer „Empfehlung“ keine bindenden dienstlichen Anordnungen versteckt sein).
- 4.3 Der Regelungszweck und der Grad der Verbindlichkeit sind sprachlich klar zu formulieren. Dabei ist vor allem zu unterscheiden zwischen
  - bloßen Hinweisen auf Anforderungen, deren rechtliche Bindung sich aus anderen Vorschriften ergibt (insbesondere Hinweise auf Gesetze oder Rechtsverordnungen),
  - innerdienstlich bindenden Anordnungen zu bestimmten Vorgaben ohne zulässige Ausnahmen,
  - für den Regelfall zu beachtenden Anforderungen mit Ausnahmemöglichkeit, einschließlich der Kriterien und der Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen,
  - Richtlinien für die Ermessensausübung,
  - unverbindlichen Empfehlungen für die Ausschöpfung bestehender Handlungs- oder Gestaltungsräume,

- norminterpretierenden Aussagen (z. B. über Art und Grenzen der rechtlichen Verbindlichkeit technischer Regeln nichtstaatlicher technisch-wissenschaftlicher Vereinigungen einschließlich ihrer Bedeutung für die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe),
- Erläuterungen, die lediglich als Arbeitshilfe gelten,
- nachrichtlichen Hinweisen auf rechtlich unverbindliche, schriftliche Ausarbeitungen Dritter, die als Arbeitshilfe dienen können oder empfohlen werden.

### **III. Vollzug technischer und fachlicher Vorgaben**

#### **1. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) sind auch im Bereich des staatlichen Bauens und bei der staatlichen Förderung nichtstaatlicher Baumaßnahmen zu beachten. Dies gilt vor allem bei der Planung, Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen und dem dabei zugrunde zu legenden technischen Standard sowie für die Anwendung technischer Regeln oder sonstiger gleichwertiger technischer Lösungen.

#### **2. Handlungs- und Gestaltungsräume für wirtschaftliche Lösungen**

Die mit Fragen des staatlichen und des staatlich geförderten Bauens beschäftigten Bediensteten sind verpflichtet, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei der Anwendung technischer Regelwerke nichtstaatlicher technisch-wissenschaftlicher Vereinigungen bestehenden Handlungs- und Gestaltungsräume unter Wahrung der funktionalen und sicherheitstechnischen Erfordernisse für wirtschaftliche Lösungen zu nutzen.

Die Ausschöpfung bestehender Handlungs- und Gestaltungsräume mit dem Ziel einer möglichst hohen Wirtschaftlichkeit ist pflichtgemäß.

Die Nichtbeachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstößt gegen Dienstpflichten. Pflichtwidrig handelt auch, wer aufgrund eines persönlichen Absicherungsbedürfnisses kostenerhöhende und überzogene, rechtlich oder fachlich nicht gebotene Anforderungen stellt oder unkritisch seiner Arbeit zugrunde legt.

### **3. Bereitschaft zu wirtschaftlichem Verhalten**

Die Bereitschaft der Bediensteten, Handlungs- und Gestaltungsräume in kritischer und verantwortungsbewusster Weise im Sinn einer fachlichen und wirtschaftlichen Optimierung auszuschöpfen, ist zu fördern. Dies gilt auch für rechtlich zulässige Abweichungen von technischen Festlegungen, soweit dies generell oder wegen besonderer Umstände des Einzelfalls sachgerecht erscheint.

### **4. Entscheidung des Vorgesetzten**

Wenn technische oder sonstige fachliche Vorgaben, an die ein Beamter aufgrund einer dienstlichen Anordnung oder Verwaltungsvorschrift gebunden ist, im Einzelfall einer wirtschaftlich sinnvollen Lösung entgegenstehen, ist im Rahmen des Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBG oder in entsprechender Anwendung des Art. 65 Abs. 2 BayBG eine Entscheidung des Vorgesetzten herbeizuführen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aufgrund des nicht eindeutigen Wortlauts einer Vorschrift nicht klar erkennbar ist, ob die für zweckmäßig gehaltene Lösung verwirklicht werden darf. Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für Arbeitnehmer.

## **IV. Einschaltung von Behörden, Fachstellen und Privatgutachtern**

### **1. Einholung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen**

- 1.1 Gutachten und fachliche Stellungnahmen zu den im Fachbereich des Bauens zu beachtenden rechtlichen, technischen oder fachlichen Anforderungen sind nur einzuholen, wenn dies
  - rechtlich vorgeschrieben ist,
  - zur Vorbereitung einer hoheitlichen Entscheidung notwendig erscheint oder
  - für den Staat als Bauherrn im Interesse einer funktionsgerechten und wirtschaftlichen Planung und Durchführung einer baulichen Maßnahme zweckmäßig ist.
- 1.2 Bei der Einholung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen ist zu unterscheiden, ob

- der eingeschalteten Behörde oder Fachstelle Gelegenheit zu geben ist, die von ihr vertretenen Belange (insbesondere als Träger öffentlicher Belange) in das Verfahren einzubringen, oder
- der Sachverständ der Behörde, Fachstelle oder des Privatgutachters bei der Vorbereitung einer hoheitlichen Entscheidung oder vom Staat als Bauherrn im Rahmen der Planung und Durchführung einer baulichen Maßnahme genutzt werden soll.

Bei der Einschaltung einer Behörde oder Fachstelle in deren Interesse (als Träger öffentlicher Belange) ist der Gegenstand des Verfahrens, ggf. unter Übermittlung entsprechender Unterlagen, so genau zu bezeichnen, dass die beteiligte Behörde oder Fachstelle selbst beurteilen kann, ob und inwieweit die von ihr vertretenen Belange betroffen sind.

In den übrigen Fällen sind die Fragen, zu denen eine Stellungnahme oder ein Gutachten erbeten wird, möglichst genau zu fassen. Ziel und Gegenstand der Anfrage oder des Gutachtens sind anzugeben. Neben fachlichen Gesichtspunkten ist auch auf die Wirtschaftlichkeit zu achten.

- 1.3 Bei Aufträgen an Privatgutachter soll die Beachtung der Wirtschaftlichkeit vertraglich vereinbart werden.
- 1.4 Die zu beteiligenden Stellen sind zu dem Zeitpunkt einzuschalten, in dem etwaigen Vorschlägen, Forderungen oder Bedenken am wirtschaftlichsten Rechnung getragen werden kann.

## **2. Grundsätze für die Gutachtenerstattung und die Abgabe von Stellungnahmen**

- 2.1 Der Gegenstand des Gutachtens oder der Stellungnahme ist eindeutig zu bezeichnen, etwa
  - als Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange über fachliche Gesichtspunkte, die in einem anhängenden Verfahren zu berücksichtigen sind,
  - als fachliche Stellungnahme im Wege der Amtshilfe zu den von der anfragenden Behörde gestellten Fragen,

- als Hinweis auf Anforderungen, die von der angehörten Stelle in eigener Zuständigkeit in einem nachfolgenden Verfahren gestellt würden, wenn sie nicht bereits vorher beachtet werden.

2.2 Die rechtliche Verbindlichkeit und die fachliche Notwendigkeit der unterbreiteten Vorschläge, Bedenken oder Forderungen sind anzugeben.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- Hinweisen auf Anforderungen, die sich aufgrund von Rechtsvorschriften oder – für den innerstaatlichen Bereich – durch Verwaltungsvorschriften ergeben,
- Anforderungen, die aus fachlicher Sicht zur Ausfüllung eines Rechtsvorschrift (unbestimmter Rechtsbegriff oder Handhabung des Ermessens) für geboten erachtet werden und
- fachlichen Anforderungen, die, ohne rechtlich verbindlich zu sein, für zweckmäßig gehalten werden.

2.3 Auf fachliche Alternativen ist hinzuweisen, soweit den rechtlichen oder fachlichen Anforderungen auf verschiedene Weise entsprochen werden kann. Die Empfehlung einer bestimmten Lösung, ohne dass dadurch andere Alternativen aus rechtlichen oder fachlichen Gründen abzulehnen wären, ist unmissverständlich zu formulieren.

2.4 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch bei der Erstellung von Gutachten und der Abgabe von Stellungnahmen zu beachten. Dies gilt sowohl für Behörden, die als Träger öffentlicher Belange oder in ähnlicher Aufgabenstellung beteiligt werden als auch für Gutachten und Stellungnahmen, die im Wege der Amtshilfe erstattet werden. Erforderlich ist eine kritische Prüfung, ob eine vorgeschlagene kostenerhöhende Maßnahme oder Lösung aus rechtlicher oder/und fachlicher Sicht unbedingt erforderlich erscheint und ob und ggf. wie berechtigten fachlichen oder funktionalen Gesichtspunkten, einschließlich der erforderlichen Sicherheit, auf möglichst wirtschaftliche Weise Rechnung getragen werden kann.

2.5 Die im Rahmen eines staatlichen Bauvorhabens eingeschalteten Behörden und Fachstellen haben etwaige Bedenken oder Forderungen so frühzeitig wie möglich vorzutragen, damit ihnen auf möglichst wirtschaftliche Weise Rechnung getragen

werden kann. Falls eine abschließende fachliche Stellungnahme erst in einem späteren Stand des Verfahrens möglich ist, sind die Baudienststellen hierauf hinzuweisen.

**3. Verwertung von Gutachten und Stellungnahmen für hoheitliche Entscheidungen**

- 3.1 Den Aussagen der eingeschalteten Behörden, Fachstellen oder Gutachter darf keine größere rechtliche Bedeutung beigemessen werden als ihnen zukommt; also keine pauschale, ungefilterte Übernahme der Aussagen als Nebenbestimmungen in einem Bescheid.
- 3.2 Ohne eigenverantwortliche Nachprüfung sollen die vorgeschlagenen rechtlichen oder fachlichen Vorgaben nur dann in den Bescheid übernommen werden, wenn die eingeschaltete Behörde eigenverantwortlich und abschließend über bestimmte Fragen zu entscheiden hatte.
- 3.3 Stellungnahmen, die nur eine Entscheidungshilfe für die Ermessensausübung bringen, können die Ermessensausübung nicht ersetzen.
- 3.4 Nebenbestimmungen, vor allem auch auf die Beachtung bestimmter technischer oder fachlicher Anforderungen gerichtete Auflagen, können nur aufgrund einer besonderen Rechtsgrundlage angeordnet werden.
- 3.5 In einem Bescheid sollen Hinweise auf bestehende rechtsverbindliche Anforderungen als solche gekennzeichnet und klar von Auflagen unterschieden werden.
- 3.6 Anforderungen, die nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens sind, mit denen jedoch in einem nachfolgenden Verfahren gerechnet werden muss, sind nicht in den Bescheid aufzunehmen, sondern gesondert mitzuteilen.
- 3.7 Unverbindliche fachliche Empfehlungen sollen als solche kenntlich gemacht und nicht als Nebenbestimmungen in einem Bescheid aufgenommen werden.

**4. Verwertung von Gutachten und Stellungnahmen durch den Staat als Bauherrn**

- 4.1 Bei den vom Staat als Bauherrn angeforderten Gutachten haben die Baudienststellen sowohl auf die rechtliche Verbindlichkeit als auch auf die fachliche Plausibilität zu achten.
- 4.2 Rechtlich nicht verbindliche Vorschläge, Bedenken oder Forderungen sind auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit kritisch zu würdigen. Wenn Zweifel bestehen, ob eine vorgeschlagene oder geforderte kostenerhöhende Maßnahme aus rechtlicher oder fachlicher Sicht unumgänglich ist oder auch auf wirtschaftlichere Weise verwirklicht werden kann, ist rechtzeitig auf eine Klärung der strittigen Fragen hinzuwirken.